

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/109/2008/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.11.2008	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	20.11.2008	

Titel:

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte der Stadt Dessau-Roßlau

Information:

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hauptsatzung ist vom Ortschaftsrat Mosigkau vorgeschlagen worden, für die Ortschaftsräte eine separate Geschäftsordnung zu erlassen. Dem Vorschlag beigefügt war ein Entwurf einer entsprechenden Geschäftsordnung. Der Entwurf selbst orientiert sich in seiner Grundstruktur an der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau ist von den Ortsbürgermeistern der Ortschaften aufgenommen worden und ist in der Beratung des Oberbürgermeisters mit den Ortsbürgermeistern am 18.08.2008 von der Mehrheit der anwesenden Ortsbürgermeister der Wunsch geäußert worden, eine separate Geschäftsordnung für die Ortschaften durch den Stadtrat beschließen zu lassen. Grundlage hierfür sollte der vom Ortschaftsrat Mosigkau vorgelegte Entwurf sein. Zuvor war der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau, eine separate Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte zu beschließen, in der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.05.2008 mehrheitlich abgelehnt worden.

Nach § 51 a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) gibt sich der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten. Obgleich somit ausdrücklich nur für den Gemeinderat (Stadtrat) eine Verpflichtung formuliert worden ist, sich eine Geschäftsordnung zu geben, dürfte nichts dagegen sprechen, dass durch den Stadtrat eine separate Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte beschlossen wird. Diese Auffassung ist auch zwischenzeitlich vom Landesverwaltungsamt bestätigt worden.

Auf der Grundlage des vom Ortschaftsrat Mosigkau vorgeschlagenen Entwurfs ist anliegende Geschäftsordnung erarbeitet worden.

Im Einzelnen stellen sich die Besonderheiten und Abweichungen in der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte im Verhältnis zur Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt dar:

Zu § 1 – Einberufung, Einladung, Teilnahme -

Nach § 1 Abs. 1 soll der Ortsbürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Ortschaftsrates einladen. Gegen eine Ladung durch öffentliche Bekanntmachung bestehen rechtliche Bedenken. Nach § 51 Abs. 4 Satz 2 GO LSA hat die Einladung schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch ein Woche vor Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Hiervon kann auch in einer Geschäftsordnung nicht abgewichen werden. Demgegenüber ist abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Kürzung der Ladungsfrist auf eine Woche, wie vom Ortschaftsrat Mosigkau vorgeschlagen, zulässig.

Nicht berücksichtigt worden ist der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau, § 1 Abs. 1 und 3 zu streichen. Insoweit besteht nach den Regelungen der Gemeindeordnung auch im Rahmen der Ortschaftsratssitzung das Erfordernis, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (z.B. Vorlagen) rechtzeitig den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen. Von dieser sich aus § 51 Abs. 4 GO LSA ergebenden Rechtspflicht kann auch nicht durch Geschäftsordnung abgewichen werden. Es besteht auch zumindest dem Grunde nach bei Sitzungen des Ortschaftsrates die Möglichkeit, in Notfällen entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA die Ladungsfrist von einer Woche abzukürzen. Hierauf sollte auch in der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte hingewiesen werden.

Nicht gefolgt werden kann auch dem Vorschlag im Abs. 5, den Satz 1 zu streichen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates müssen ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht werden. Hierauf kann nicht verzichtet werden.

Zu § 2 – Änderung der Tagesordnung -

Hier sollte § 2 Abs. 1 geändert werden, und zwar dahingehend, dass Änderungen der Tagesordnung zu Beginn durch Beschluss erfolgen können. Hiergegen bestehen rechtliche Bedenken. Wenn dieser Vorschlag so zu verstehen ist, dass etwa neue Tagesordnungspunkte durch einfachen Beschluss aufgenommen werden können, steht dies im Widerspruch zu den Regelungen des § 51 GO LSA, da hierdurch die rechtzeitige Information der Ortschaftsmitglieder über die Tagesordnung und die zu behandelnden Unterlagen unterlaufen wird wie auch unterlaufen wird die rechtzeitige Information der Öffentlichkeit über die in der Ortschaftsratssitzung behandelten Themen. Dementsprechend ist in der anliegenden Geschäftsordnung die Regelung in § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates übernommen worden.

Zu § 3 – Öffentlichkeit von Sitzungen -

nicht aufgenommen worden ist hier der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau, Abs. 2 zu streichen. Auch im Rahmen von Ortschaftsratssitzungen muss die Möglichkeit bestehen, bei nicht ausreichenden Kapazitäten weitere Interessenten zurückzuweisen. Auch dem Vorschlag, Abs. 3 dahingehend zu ändern, Anfragen und

sonstige Meinungsäußerung beim Ortsbürgermeister in der Fragestunde zu beantragen, ist nicht gefolgt worden, da derartige Regelungen sinnvoller Weise in § 5 (Einwohnerfragestunde) berücksichtigt werden sollten.

Nicht aufgenommen worden ist auch der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau, so genannte Arbeitsgespräche ohne öffentliche Tagesordnung und Beschlussfassung vorzusehen. Wie sich aus § 51 Abs. 1 GO LSA ergibt, sind Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse öffentlich. Diese Regelung gilt nach § 86 Abs. 8 GO LSA auch für die Sitzungen des Ortschaftsrates. Die Öffentlichkeit kann entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 1 GO LSA nur ausgeschlossen werden, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insoweit steht es nicht im Belieben des jeweiligen kommunalen Gremiums, auch außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Tatbestände nicht öffentliche Sitzungen durchzuführen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 51 Abs. 4 GO LSA, dass zur Sitzung zu laden ist, und zwar unter Beifügung der Tagesordnung. Im Übrigen ergibt sich aus den Regelungen des § 51 GO LSA auch die Verpflichtung, die Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen, und zwar auch für die Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich verhandelt werden.

Zu § 4 – Ausschluss der Öffentlichkeit -

Hier ist vorgeschlagen worden, die unter den Buchstaben d), f), g) aufgeführten Angelegenheiten zu streichen. Der Vorschlag ist aufgenommen worden, wenngleich nicht vollständig von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die unter den Buchstaben d), f), g) angesprochenen Angelegenheiten auch in einer Ortschaftsratssitzung erörtert werden. Insoweit ist entscheidend, dass § 4 der Geschäftsordnung keine abschließende Aufzählung der nicht öffentlichen Angelegenheit enthält.

Zu § 5 – Einwohnerfragestunde -

Entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau sollen die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, zu Angelegenheiten der Tagesordnung Fragen zu stellen und soll auch eine Aussprache möglich sein. Rechtliche Einwände gegen diese Vorschläge bestehen nicht, da die Gemeindeordnung Einschränkungen des Fragerechtes durch Geschäftsordnungsregelungen zwar zulässt, von Einschränkungen aber auch eben abgesehen werden kann.

Nicht gefolgt wurde dem Vorschlag, dass die Antwort zu den gestellten Fragen auch durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung erfolgen soll. Adressat der Einwohnerfragestunde ist der Ortschaftsrat bzw. der Ortsbürgermeister. Soweit Fragen letztendlich nur von der Verwaltung beantwortet werden können, können diese, wie dies auch bereits geschieht, durch den Ortschaftsrat bzw. den Ortsbürgermeister weitergeleitet werden.

Zu § 6 – Sitzungsverlauf -

§ 6 entspricht weitestgehend dem vom Ortschaftsrat Mosigkau gemachten Vorschlag.

Zu § 7 – Anträge und Anfrage, Vorschläge -

Hier wurden die Vorschläge des Ortschaftsrates weitestgehend aufgenommen. Zwar sind entgegen der Auffassung des Ortschaftsrates zeitliche Einschränkungen für Anfragen und Zusatzfragen durchaus mit der Gemeindeordnung vereinbar. Gleichwohl kann auf solche Einschränkungen in einer Geschäftsordnung verzichtet werden.

Zu § 8 – Beratung der Sitzungsgegenstände -

Auch hier sind im Wesentlichen die Vorschläge des Ortschaftsrates Mosigkau übernommen worden. Nicht gefolgt worden ist allerdings dem Vorschlag den Vorrang von Geschäftsordnungsanträgen zu streichen. Hier fehlt es bereits an einer nachvollziehbaren Begründung des Ortschaftsrates Mosigkau für die Streichung. Ein sachlicher Grund hierfür ist auch nicht zu erkennen.

Nicht gefolgt worden ist auch im Weiteren dem Vorschlag, auf ein jederzeitiges Rederecht des Oberbürgermeisters zu verzichten. Das jederzeitige Rederecht ergibt sich insoweit bereits aus § 86 Abs. 7 GO LSA und sollte dementsprechend auch hierauf in der Geschäftsordnung hingewiesen werden.

Zu §§ 9 bis 14

Hier sind im Wesentlichen die Regelungen aus der Geschäftsordnung des Stadtrates übernommen worden unter Beachtung der notwendigen redaktionellen Änderungen.

Zu § 15 – Sitzungsniederschrift –

Auch hier ist im Wesentlichen dem Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau gefolgt worden, wenngleich sachliche Gründe für das Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht zu erkennen sind. Nicht aufgenommen worden ist der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau, in die Sitzungsniederschrift auch Gäste und Zuhörer aufzunehmen, da eine Rechtspflicht der Gäste und Zuhörer nicht besteht, sich in irgendeine Liste eintragen zu lassen oder gar den Namen preiszugeben.

Nicht aufgenommen worden ist auch der vom Ortschaftsrat Mosigkau unterbreitete Vorschlag, Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass die Protokolle den Fraktionen des Stadtrates und dem Oberbürgermeister zuzuleiten sind. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Nicht aufgenommen worden ist auch der Vorschlag, dass die Sitzungsniederschrift innerhalb von 14 Tagen fertig zu stellen ist. Insoweit erscheint es ausreichend, wie dies auch bei der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgegeben ist, dass die Sitzungsniederschrift spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen soll.

Nicht berücksichtigt worden sind hier die Vorschläge des Ortschaftsrates Mosigkau, Abs. 2 und 3 zu streichen. Mit der Regelung in Abs. 2 wird der gesetzlichen Vorgabe entsprechend § 51 Abs. 5 Satz 3 GO LSA entsprochen, wonach Anträge auf Sachbehandlung erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten wiederholt gestellt werden dürfen. Abs. 3 enthält eine Regelung, wonach Beschlüsse nicht aufgehoben werden können, wenn infolge des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und Schadenersatzansprüche zu besorgen sind.

Zu § 17 bis 18

Hier war vom Ortschaftsrat Mosigkau vorgeschlagen worden, die Regelung inhaltlich anzupassen auf die Belange und die Bedeutung eines Ortschaftsrates. Da es sich insgesamt um abstrakte Regelungen handelt, sind die Regelungen aus der Geschäftsordnung des Stadtrates übernommen worden.

Zu § 19 bis 26

Hier sind im Wesentlichen die Vorschläge des Ortschaftsrates Mosigkau übernommen worden unter Beachtung der erforderlichen redaktionellen Anpassung.

Nicht aufgenommen worden ist in die Geschäftsordnung im Einklang mit dem Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau Regelungen zu Fraktionen und Ausschüssen. Die Geschäftsordnung enthält auch keine Regelungen mehr zum Ortschaftsrecht. Insoweit ist der Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau nicht übernommen worden, wonach das Ortschaftsrecht durch die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte definiert werde. Das Ortschaftsrecht ist grundsätzlich durch die Regelungen in der Gemeindeordnung definiert. Weitere Regelungen hierzu in der Geschäftsordnung bedarf es demgegenüber nicht.

Anlage 1 Entwurf Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Anlage 2 Vorschlag des Ortschaftsrates Mosigkau vom 29.

Für den Einreicher:

Finanzdezernentin